



Beratungs- / Behandlungsvertrag mit Privatpatienten / Selbstzahlern

zwischen Herrn/Frau _____, geboren am _____,

wohnhaft: _____

- im Folgenden Patient genannt -

und

Dr. Clemens Walter

Luisenplatz 1, 14471 Potsdam

- im Folgenden Arzt genannt -

wird hiermit ein privatärztlicher Behandlungsvertrag geschlossen.

1. Der Arzt verpflichtet sich hiernach zur medizinischen Behandlung des Patienten hinsichtlich
 - folgender Erkrankung/Behandlung
 - folgendem (chirurgischen) Eingriff
 - gem. beigefügter Honorarvereinbarung vom

Die Behandlung hat nach dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, solange nichts anderes vereinbart ist. Der Patient verpflichtet zur Gewährung der vereinbarten Vergütung, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

2. Für das Honorar gilt die Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung. Für die Vergütung der Leistungen kann der bis zu 3,5-fache Steigerungssatz berechnet werden. Ein darüberhinausgehender Steigerungssatz wird in einer separaten Honorarvereinbarung geregelt. Das Arzthonorar ist zur Zahlung vollumfänglich fällig, binnen 14 Tagen, ab Zugang der Rechnung.

Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der erbrachten Leistung. Für die fachärztliche Beratung wird eine Gebühr ab 120,- Euro, zuzüglich der gesetzlichen MwSt., berechnet. Im Falle einer daraus nachfolgenden Behandlung, fließt die Beratungsgebühr in den Gesamtpreis der Behandlung mit ein.



3. Der Patient teilt ausdrücklich mit, in der privat versichert zu sein. Der Arzt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Honorar gegenüber der Krankenversicherung im Namen des Patienten abzurechnen.

Der Patient erklärt, daneben beihilfeberechtigt zu sein. Zuständig ist das Landesamt

Der Patient tritt hiermit sicherungshalber seine Erstattungsansprüche gegen die Krankenversicherung sowie der Beihilfestelle ab. Gleichwohl haftet der Patient unabhängig vom Eintreten der Krankenversicherung und der Beihilfestelle persönlich für die Kosten der von ihm gewünschten bzw. vereinbarten medizinischen Behandlung.

Der Arzt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, direkt gegenüber dem Leistungsträger abzurechnen. Der Patient wird gemäß § 2 Abs. 2 GOÄ drauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

4. Arzt und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung von Behandlungs- sowie von allen weiteren Arztterminen. Für den Fall, dass der Patient einen Termin, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, nicht bis spätestens 48 Stunden zuvor absagt, verpflichtet er sich zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung von 100,- € zzgl. 19% MwSt.

Für den Fall der Absage von Operationsterminen, weniger als 4 Tage zuvor sowie bei Nichterscheinen zu diesen, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, ist der Arzt berechtigt, eine Pauschalentschädigung von 450,00 € zzgl. 19% MwSt. zu berechnen. Für den Fall, dass weitere Kosten zur Vorbereitung der OP entstanden sind (z.B. für Anästhesiepersonal, OP-Personal, o.ä.) können darüberhinausgehende Aufwendungen gesondert berechnet werden.

5. Der Patient wird darüber informiert, dass sich der Arzt im Rahmen seiner Behandlung, bei entsprechender Indikation sowie Gefahr im Verzug, vorbehält, sich der Hilfe externer Laborärzte bzw. Ärzte für Pathologie, o.ä. zu bedienen. Mit der Datenübermittlung an die insoweit mitbehandelnden Ärzte erklärt sich der Patient schon jetzt einverstanden. Die Kosten der hinzugezogenen Ärzte werden dem Patienten eigens durch diese selbst in Rechnung gestellt.
6. Der Patient erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden, daß zum Zwecke der Erstellung der Rechnungen sowie im Rahmen des Forderungsmanagements alle hierzu notwendigen, persönlichen Daten und Unterlagen an externe Leistungserbringer, Behörden und Institutionen weitergegeben werden dürfen.
7. Materialien, wie z.B. Kompressionswäsche, die für eine geplante Behandlung bestellt wurden, können nicht mehr zurückgenommen und müssen in Rechnung gestellt werden.
8. Es wird grundsätzlich allen Patienten empfohlen, eine Folgekostenversicherung abzuschließen. Sollte dies nicht erfolgen, erklärt sich der Patient damit einverstanden, für die Kosten eventueller Folgebehandlungen selbst aufzukommen.

Dr. med. Clemens Walter

Plastische & Ästhetische Chirurgie,

Handchirurgie

Ärztehaus am Luisenplatz



9. Der Patient erklärt sich hiermit einverstanden, daß bei der Erhebung der Anamnese, der Befunde sowie Patientendokumentation auch eine KI-gestützte Praxissoftware verwendet wird.

Potsdam, den

Dr. C. Walter

X _____

Patient